

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Straff der Weiber/ so ihre Kinder/ (vmb daß sie der abkommen) in
Fehrlichkeit von ihn legen/ die also gefunden/ und ernehrt werden

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

vnd vnmenslichen Vbels / vnd Mords halb erfunden) mit peinlicher ernstlicher Frag / zu bekentnuß der Warheit zwingen / auch auff bekentnuß desselben Mords / entliche Todtstraff (als obsteht) vrthellen / Doch wo eines solchen Weibs Schuld oder Vnschuld halben / gezweiffelt wurde / so sollen die Richter vnd Bretheler / mit Anzeigung aller Umstünde / Raths pflegen.

XIIII

Straff der Weiber / so ihre Kinder / (vmb daß sie der abkommen) in Fehrligkeit von ihn legen / die also gefunden / vnd ernehrt werden.

Item / So ein Weib ihr Kind (vmb daß sie das abkompt) in Fehrligkeit von ihr legt / vnd das Kind wird funden vnd ernehrt / dieselbig Mutter soll (wo sie deß überwunden vnd betreten wird) an ihrem Leib / nach Gelegenheit der Sach / vnd Rath der Verstendigen / gestrafft werden / Starbe aber das Kind von solchem hinlegen / soll die Mutter gestrafft werden / wie im nechst vorgesezten Artikel bestimbt ist.

CLVII.

Straff der jenen / so schwangern Frauen Kinder abtreiben.

XV

Item / So jemand einem Weibsbilde durch Bezwang / Essen oder Trincken / ein lebendig Kind abtreibt / wer auch Mann oder Weib vnfruchtbar macht / So solch übel ein Mannsbilde thut / der ist mit dem Schwert (als ein Todtschläger) zum Todt zustraffen / so der eines williger böshafftiger weiß geschicht / Thete es aber ein Weibsbilde / an ihr selbst oder einer andern / die soll ertrenckt / oder sonst zum Todte gestrafft werden / So aber ein Kind (das noch nicht lebendig were) von einem Weibsbilde getrieben wurde / sollen die Bretheler der Straff halb / Raths pflegen.

CLVIII.

K iij

Straff